

Verordnung

GZ.: KS-AN-20/621/13-2025

Waldbrandgefahr

Verordnung für den Verwaltungsbezirk Krems-Stadt

BearbeiterIn:

Dr. Birgit Leutmezer-Kumarawadu
Katrín Machherndl

Krems, am 26.06.2025

Präambel

Aufgrund der vorherrschenden Witterungsverhältnisse (Trockenheit) sowie der damit verbundenen erhöhten Gefahr von Waldbränden ergeht zum Zweck der Vorbeugung gegen Waldbrände für den **Verwaltungsbezirk Krems-Stadt** gemäß § 41 Abs 1 in Verbindung mit § 170 Abs 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl 440/1975, in der geltenden Fassung („idgF“), nachstehende

Verordnung:

§ 1

In den Waldgebieten des Verwaltungsbezirkes Krems-Stadt sowie in deren Gefährdungsbereichen sind jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden gemäß § 174 Abs 1 lit a Z 17 des Forstgesetzes 1975 mit Geldstrafen bis zu EUR 7.270,00 oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Verlautbarung im Rechtsinformationssystem des Bundes („RIS“) in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Rechtsgrundlagen:

§ 41 Abs 1 iVm § 170 Abs 1 Forstgesetz 1975, BGBl 1975/440, idgF

Hinweise:

- Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.
- Es steht jedem Waldeigentümer frei, diese Verordnung in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Für den Bürgermeister:

Dr. Birgit Leutmezer-Kumarawadu
(elektronisch unterfertigt)

	Unterzeichner/ Siegelersteller	Magistrat Krems
	Datum/Zeit-UTC	2025-06-26T12:09:26+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1191217765
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.krems.gv.at/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

ANGESCHLAGEN am 30.06.2025
 ABGENOMMEN am